

Betreff:
Erlaubnisfeld Borsum: Treffen vom 12. Juli 2017

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	<i>Datum:</i> 22.08.2017
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	22.08.2017	Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der Fraktion P2 im Rat der Stadt vom 9. August 2017 (17-05090) nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die RDG hatte bei der Verwaltung um einen Gesprächstermin nachgesucht, um sich vorzustellen. Diesem Wunsch war am 12. Juli 2017 entsprochen worden. Über das Gespräch ist ein Protokoll angefertigt und den politischen Gremien zur Kenntnis gegeben worden. Als Quintessenz des Gesprächs wurde darin unter anderem festgehalten, dass die RDG angegeben hatte, kein Fracking im Erlaubnisfeld Borsum einsetzen zu wollen.

Dies vorausgeschickt, wird die Anfrage wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Wie zuvor dargelegt, hat die Firma RDG in dem in Rede stehenden Gespräch Fracking als Fördermethode ausgeschlossen. Auf seinerzeitige verwaltungsseitige Nachfrage war auch bestätigt worden, dass von diesem Ausschluss auch alle, vielleicht unter einer anderen Bezeichnung laufenden, aber ähnlich gelagerten Verfahren erfasst seien. Aufgrund der Anfrage hat die Verwaltung die RDG nochmals um eine kurzfristige schriftliche Bestätigung dieser Aussage gebeten. Die RDG teilt hierzu mit E-Mail vom 11. August 2017 mit: „Unter Fracking, sowohl "konventionell" als auch "unkonventionell", verstehen wir das Erzeugen künstlicher Fließwege in der Lagerstätte durch Aufbringung von hydraulischem Druck z.B. durch Wasser. Das Fracking-Verfahren wird von der RDG grundsätzlich nicht zur Anwendung gebracht.“

Zu 2:

Wie bereits dargelegt, ging die Initiative zu dem Gespräch von der RDG aus, die die Verwaltung um ein Gespräch mit dem Ziel des gegenseitigen Kennenlernens gebeten hatte. Über Fördertechniken im Detail wurde nicht weiter gesprochen, zumal der RDG zurzeit auch nur das Recht zusteht, Daten zum Erlaubnisfeld Borsum zu beschaffen und auszuwerten. Jede Maßnahme im oder am Boden bedarf zuvor eines bergrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Zu 3:

Zum Punkt „Nachnutzung alter Erdölbohrlöcher“ gibt die RDG ebenfalls mit E-Mail vom 11. August 2017 an:

„Zur Förderung von Erdöl kommen herkömmliche Tiefpumpen zum Einsatz. Allesfälliges (= ggf. vorkommendes, Anm. der Verw.) Erdgas oder Erdöl-Begleitgas strömt selbsttätig aus der Lagerstätte dem Bohrloch zu. Ein sogenanntes "Lazarus-Verfahren" ist uns nicht bekannt. Methoden des EOR (Enhanced Oil Recovery, zu Deutsch: verbesserte Entölung-

Verfahren) kommen aus heutiger Sicht nicht zum Einsatz. In jedem Fall unterliegen solche Methoden einem behördlichen Genehmigungsverfahren mit entsprechender Beteiligung der öffentlichen Stellen.“

Leuer

Anlage/n:

Keine